

Die verfassungsrechtliche Relevanz des Sozialrechts

VERHANDLUNGEN DES
DEUTSCHEN SOZIALGERICHTSVERBANDES

6. BUNDESTAGUNG ESSEN

5. und 6. Juni 1975



ASGARD-VERLAG DR. WERNER HIPPE KG
BONN-BAD GODESBERG 1975

INHALTSVERZEICHNIS

5./6. Juni 1975	Seite
BEGRÜSSUNG	
Begrüßung durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Bundessozialgerichtspräsident Prof. Dr. Georg <i>Wannagat</i> , Kassel	7
Grußworte von Staatssekretär Heinz <i>Eicher</i> , Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn	9
Grußworte von Staatssekretär <i>Nelles</i> , Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	12
Ansprache von Horst <i>Katzor</i> , Oberbürgermeister der Stadt Essen .	14
 ERÖFFNUNG	
10 JAHRE DEUTSCHER SOZIALGERICHTSVERBAND	
Eröffnungsansprache des Vorsitzenden des Vorstandes, Bundessozialgerichtspräsident Prof. Dr. Georg <i>Wannagat</i> , Kassel	17
 DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE RELEVANZ DES SOZIALRECHTS	
Festvortrag von Dr. Ernst <i>Benda</i> , Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe	32
 SOZIALRECHT ALS INTERDISZIPLINÄRE AUFGABE	
Der Beitrag der Rechtswissenschaft Von Prof. Dr. Hans F. <i>Zacher</i> , München	50
Der Beitrag der Wirtschaftswissenschaften Von Prof. Dr. Willi <i>Albers</i> , Kiel	65
Der Beitrag der Sozialmedizin Von Prof. Dr. med. Hans <i>Schäfer</i> , Heidelberg	75
 DISKUSSION	
Leitung: Prof. Dr. <i>Weidner</i> , Bonn	87
 SCHLUSSWORTE DER REFERENTEN	117

REFERATE

SOZIALRECHT IN DER WECHSELWIRKUNG DER DREI
GEWALTEN

Aus der Sicht der vorbereitenden Gesetzgebung Von Ministerialdirektor a. D. Prof. Dr. Kurt <i>Jantz</i> , Bonn	123
Aus der Sicht der Verwaltung Von Direktor Dr. jur. Ulrich <i>Kübler</i> , Frankfurt	130
Aus der Sicht der Rechtsprechung Vom Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht Dr. Herbert <i>Langkeit</i> , Kassel	147

ALLGEMEINE DISKUSSION

Leitung: Prof. Dr. Wolfgang <i>Gitter</i> , Bochum	164
--	-----

SCHLUSSWORTE DER REFERENTEN	181
---------------------------------------	-----

SOZIALRECHT ALS INTERDISZIPLINÄRE AUFGABE DER BEITRAG DER RECHTSWISSENSCHAFT

von Professor Dr. Hans F. Zacher, München

I. Das Wesen des Sozialrechts und seine drei Dimensionen des Interdisziplinären

Erlauben Sie mir, mit dem Versuch einer Umschreibung dessen, was Sozialrecht ist, auf das unmittelbarste zum Thema zu kommen. Sozialrecht ist — meine ich — die umfassende Ordnung der Erwartungen, die in der Gesellschaft hinsichtlich der Sicherung und der annähernd egalitären Entfaltung der physischen und ökonomischen Existenz des einzelnen durch das Gemeinwesen bestehen, und der Erfüllung dieser Erwartungen. Daraus ergibt sich, daß Sozialrecht der Hilfe aller Wissenschaften vom Menschen und von der Gesellschaft bedarf — mit anderen Worten aller Human- und Sozialwissenschaften — aber auch aller Wissenschaften, die jenen dienstbar sind — wie Informatik, Mathematik — und nicht unmittelbar menschbezogene Naturwissenschaften.

Doch ist Sozialrecht zuerst eine rechtliche, juristische Aufgabe und als solche schon in sich interdisziplinär. Das gilt in einem zweifachen Sinn. Der erste ist der, daß Sozialrecht das Zusammenwirken all derer braucht, die in verschiedenen Rollen Sozialrecht gestalten und verwirklichen. Der zweite Sinn, in dem Sozialrecht interdisziplinär ist, ist der, daß Sozialrecht in Begegnung mit den anderen Rechtsbereichen erfaßt werden muß. Lassen Sie mich das in der Weise erläutern, daß ich zunächst von der Kooperation der verschiedenen rechtsbezogenen Rollen, sodann von der Kooperation der verschiedenen juristischen Fächer und schließlich von der Kooperation über Recht und Jurisprudenz hinaus spreche.

Ehe ich das im einzelnen anzugehen suche, muß ich Sie noch in zweierlei Hinsicht um Nachsicht bitten. Zunächst einmal dafür, daß ich alles das hier nur in Stichworten erläutern kann. Sodann aber um Nachsicht dafür, daß ich hier nicht in erster Linie darzustellen suche, wo und auf welche Weise Sozialrecht hierzulande befriedigend interdisziplinär betrieben wird, sondern mich darauf konzentriere, die Probleme an den Differenzen zwischen Sein und Sollen interdisziplinärer Arbeit am Sozialrecht aufzuzeigen.

II. Sozialrecht in der Kooperation der verschiedenen rechtserzeugenden, -anwendenden und -verstehenden Rollen

Gesetze sind nicht das Recht. Recht ist und wird in den ungezählten Akten seiner Konkretisierung. Unter den Elementen, welche diese Konkretisierung steuern, ist der Gesetzestext nur eines unter vielen. Und Änderun-

gen des Gesetzes sind kaum je Reaktionen auf den alten Text, sondern vielmehr Reaktionen auf die alte Rechtswirklichkeit und Postulate einer neuen. In diesem Sinne wird Recht durch die Gesetzgeber (in und hinter dem Parlament), durch die Bürger (die es angeht, die es vielleicht kennen und in Anspruch nehmen), durch die Anwälte und die Organisationen, die die Bürger beraten und vertreten, durch die administrativen Anwender, durch den Richter, aber auch durch alle, welche Recht interpretieren und systematisch zu erfassen suchen (in Forschung und Lehre, wissenschaftlichem und sonstigem Schrifttum). Das Zusammenwirken aller dieser Rollen ist notwendig, wenn das Recht richtig werden und bleiben soll.

Wie unterschiedlich das Zusammenspiel sein kann, zeigt etwa das Nebeneinander zwischen den strikten Regelungen der meisten Geldleistungen und der Unbestimmtheit des Rechts der Dienst- und Sachleistungen — deren Vielfalt und Weite freilich schon zu wenig bewußt — zu wenig sozialrechtsbewußt — ist. Geldleistungen regelt der Gesetzgeber viel und genau. Ermessen wird vermieden. Und der Richter hat viel Gelegenheit, das Recht zu klären, weil auch die Rechtsdurchsetzungsenergie der auf Geldleistungen Berechtigten groß ist. Das Rechtsbewußtsein konzentriert sich so auf Entschiedenenes und Konkretes. Die allgemeineren Prinzipien bleiben — wenn es sie gibt — im Hintergrund der Gesetzgebung.

Dienst- und Sachleistungen dagegen stehen unter dem elementaren Vorbehalt des Leisten-Könnens und der konkreten Gegebenheiten der Realisation. Der Gesetzgeber hält sich zurück. Die Realisatoren sehen im Recht eher eine Fessel — und zwar die aktiven (die Träger, wie die einzelnen Leistenden, Ärzte, Sozialarbeiter usw.) wie auch die passiven, die Leistungsempfänger. Der Richter hat selten die Chance der Klärung. Die Rechtsdurchsetzungsenergie ist gering, oft durch die Situation gehemmt; und das Richtige ist a priori weniger vom Recht als von Sache und Sachkunde her bestimmt. Die Situationen des tatsächlichen Leistens überholen sich, während Geldansprüche immer interessant bleiben. Wie sollte man etwa auf die richtige psychiatrische Behandlung zuvor, zugleich oder danach klagen? Selbst auf den Gesetzgeber wirken Organisationen derer, die auf Dienst- und Sachleistungen angewiesen sind, meist weniger ein als die Organisationen derer, welche die Leistungen zu erbringen haben (wie Ärzte, Pflegekräfte, Lehrer usw.). Die Organisationen der Realisation — Sozialversicherungsträgern, freien Verbänden usw. — tragen die Verantwortung, sachlich richtige Lösungen für die Regel der Fälle zu schaffen. Sie treten in der Findung der sachlich richtigen Norm in die Funktion des Gesetzgebers ein. Aber diese Regeln dringen kaum ins Rechtsbewußtsein ein. Die Rückmeldung an den Gesetzgeber bleibt weithin aus, weil das Gesetz nicht gefragt ist und der Gesetzgeber nicht fragt; und die Übernahme in förmliche Rechtsentscheidungen wird so selten provoziert wie diese selbst. Der Auftrag der Wissenschaft, Rechtswerte geltend zu machen, die sich nicht „von selbst“ durchsetzen, und Lücken zu sehen und zu schließen, ist hier besonders groß. Gleichwohl bleibt er zu oft unerfüllt; denn die

Orientierungshilfen des Gesetzes und des richterlichen Entscheidungsgutes ziehen auch sie in die Nähe der exakten Zusagen monetärer Leistungen.)¹

Das Sozialrecht ist [weit über dieses exemplarische Syndrom hinaus] durch eine Reihe typischer Defekte im Zusammenspiel der juristischen Rollen gekennzeichnet. Zu nennen ist etwa die gerade im Sozialrecht besonders verbreitete Unkenntnis des Rechts bei den Bürgern, die es angeht — wofür wieder die Kompliziertheit des Sozialrechts eine der wichtigsten Ursachen ist. Ein anderer Aspekt ist etwa der, daß der Anwalt in der Beratung und Vertretung der Beteiligten und infolgedessen im Rechtsgespräch um die Interpretation und Entwicklung des Sozialrechts weitgehend ausfällt. Wie wissen nicht, auf welche Weise das Sozialrecht gerade durch diese Mängel deformiert ist. Die Beispiele ließen sich vermehren. Doch will ich mich hier auf zwei Aspekte konzentrieren, die mir von grundsätzlicher Bedeutung zu sein scheinen.

Die erste These, die ich in diesem Sinne zur Diskussion stellen möchte, ist die, daß die Rechtsanwender — Verwalter und Richter — dem Gesetzgeber zu wenig Grundsätze abverlangen und aufdrängen. In etwa könnte man auch vom mangelnden sozialpolitischen Dialog mit dem Gesetzgeber sprechen. Das Interesse der Rechtsanwender an den Strukturprinzipien des Rechts ist dort am größten, wo sich der Bindungsanspruch des Gesetzes und die Offenheit und Auslegungsbedürftigkeit seiner Normen die Waage halten. Es ist geringer in dem Maße, in dem das stringente Gesetz die Entscheidung vorwegnimmt. Und ebenso ist es geringer in dem Maße, in dem das Gesetz sich von der Steuerung des Vollzugs selbst zurückzieht. Jenes für die Verbindung von Rechtspolitik und Rechtsanwendung optimale Klima offener Verbindlichkeit ist für das Sozialrecht aber gerade untypisch. Die Extreme der Stringenz einerseits und des bloßen Auftrags andererseits beherrschen das Feld — Stringenz beispielhaft bei den Regelungen über laufende Einkommensersatzleistungen, loser Auftrag, ja oft bloße Initiative im weiten Feld der Dienst- und Sachleistungen (insbesondere im Bereich der Sozialarbeit, der Behandlungs-, Pflege- und Erziehungsleistungen).

Die zweite, eng damit zusammenhängende These ist die, daß auch die Rechtswissenschaft die ihr generell eigene Funktion, in einer Ebene mittlerer Abstraktion Ordnungsbedarfe und Möglichkeiten ihrer Befriedigung zu sichern, das geltende Recht in sie einzuordnen und seine Lücken aufzudecken und schließen zu helfen, für das Sozialrecht immer noch höchst unzulänglich erfüllt. Der Gründe, ja Rechtfertigungen sind viele. Außer dem schon Gesagten sei noch die Abneigung erwähnt, die der Praktiker des Sozialrechts gemeinhin dem Vorhaben entgegenbringt, seine anscheinend so unvergleichlichen Spezialregelungen in allgemeine Kategorien einzubringen. Um das geht es aber nicht. Für die Entwicklung des Sozialrechts entscheidend ist nicht, warum die Plattform einer systematischen, nicht nur exegetischen Dogmatik fehlt, sondern daß sie fehlt. [Was damit gemeint ist, sei zunächst nur mit der Erinnerung daran angedeutet,

¹ Was hier und im folgenden in eckige Klammer gesetzt ist, wurde aus Zeitmangel nicht mündlich vorgetragen.

welche Hilfe etwa das systematische Gerüst des Schuldrechts für die Auslegung, Handhabung, Ergänzung und Fortbildung der konkreten Regelungen bedeutet.] Der dogmatische Zustand des Sozialrechts als Ganzes ist etwa der, als ob es im Schuldrecht nur eine Exegese je des gesetzlichen Mietrechts, des Pachtrechts, des Kaufrechts, des Darlehensrechts usw. gäbe, kaum aber die allgemeinen Schemata der Erfüllung, der Forderungsverletzung und Leistungsstörung, des Schuld- und Forderungsübergangs und dergleichen.

Diese mittlere Ebene der systematischen Dogmatik ist aber notwendig, um sozialrechtliche Rechtsprechung und Literatur aus größeren Zusammenhängen wachsen und in größeren Zusammenhängen wirken zu lassen. Sie könnte und müßte Rechtswerte dort bewußt machen, um Regelungen dort zu provozieren, wo die geschützten Interessen für sich zu schwach sind dazu. (Das wohl wichtigste Beispiel ist die rechts- und sozialpolitische Verantwortung der Sozialrechtswissenschaft für die Rechte und Interessen derer, die auf Pflege, Behandlung, Verwahrung und Erziehung, insbesondere in Heimen, geschlossenen Anstalten und dergleichen angewiesen sind. Die soziale Lage der Betroffenen und ihre typischen Behinderungen schon in der Artikulierung und Geltendmachung ihrer Interessen, die Zurückhaltung des Gesetzgebers angesichts der geringen politischen Relevanz der betroffenen Gruppen und seiner Angewiesenheit auf die leistenden Realisatoren seiner sozialpolitischen Absichten, die Befangenheit eben dieser Realisatoren gegenüber der Notwendigkeit, nicht nur die erforderlichen Dienste zu tun, sondern darüber hinaus die Position der Hilfenehmer als Rechtsposition auszuformulieren, die geringe Gelegenheit der Rechtsprechung, klärend einzugreifen — all das läßt den zwingenden Schluß zu, daß die Rechtsordnung nur von der Sozialrechtswissenschaft her in Richtung auf die Findung und Schließung der bestehenden Lücken und Insuffizienzen vervollständigt und verbessert werden kann.) Die postulierte systematische Dogmatik könnte ferner helfen, mit dem Gesetzgeber über die Details von morgen nicht nur auf der Grundlage der Details von gestern, sondern mit Hilfe der Unterscheidung zwischen Prinzipiellem und Untergeordnetem, zwischen Systembruch und Systemvariante reden zu können. Sie hätte die Konstanz des Sozialrechts über die Häufigkeit der Gesetzesänderung hinweg zu leisten. Sie müßte Praxis und Erläuterung des Sozialrechts aus ihrer gegenwärtigen Ohnmacht gegenüber der stetigen Veränderung des Gesetzes herausführen. Das Verhältnis zwischen Gesetzgebung und wissenschaftlich-systematischer Durchdringung des Sozialrechts wird gemeinhin so gesehen, daß die Mobilität des Rechts die Wissenschaft behindere, ja in gewissem Sinne unmöglich mache. Man könnte auch die Gegenrechnung aufmachen, daß das Überdauern sozialrechtsdogmatischer Erkenntnis eine Frage ihres richtigen Abstraktionsgrades ist.

III. Sozialrecht in der Kooperation der juristischen Fächer

Sozialrecht ist sodann interdisziplinär im Sinne der Zusammenschau der verschiedenen Teilbereiche des Rechts und der Zusammenarbeit mit den verschiedenen juristischen Disziplinen.

Es wäre nun reizvoll, das an den zahlreich denkbaren Einzelbeispielen zu demonstrieren, in denen Sozialrecht nur in Auseinandersetzung mit anderem Recht richtig entwickelt werden kann — so wie etwa der sozialrechtliche Begriff des Beschäftigungsverhältnisses unter Beachtung der Gleichheiten und Unterschiede zwischen Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht interpretiert werden muß². Jedoch will ich mich auf das Ineinandergrei-

² Der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses ist ein sozialrechtsimmanenter Begriff. Er ist aber auch ein interdisziplinärer Begriff. Indem Sozialversicherung Arbeitnehmerversicherung gegen Einkommensinsuffizienzen ist, kann das Beschäftigungsverhältnis die grundsätzliche Parallelschaltung zwischen Sozialversicherung und Arbeitsrecht leisten. Indem Sozialversicherung sowie Lohn- und Einkommenssteuer an die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers anknüpfen, bewirkt das Beschäftigungsverhältnis auch die grundsätzliche Parallelschaltung von Sozialrecht und Steuerrecht. Für die soziale Sicherung bedeutet die Anknüpfung an das Beschäftigungsverhältnis auch, daß sie die Zurechnungs- und Meßformel Arbeit-Zeit-Lohn voraussetzen kann — d. h. Arbeitsausfall ist Lohnausfall, so zu sichern und so zu kompensieren. Verläßt man die Anknüpfung an das typische Arbeitsverhältnis etwa zum Einkommen durch Dienst- und Werkleistungen oder selbständigen Gewerbebetrieb hin, so versagt diese Zurechnungs- und Meßformel. Sowohl für die Bemessung der Beiträge als auch für Voraussetzungen und Höhe der Leistungen müssen andere Kriterien gefunden werden. In der Tat verläßt dann in der privatrechtlichen Parallele das Rechtsverhältnis die Zone des Arbeitsrechts etwa zum Werk- und Dienstleistungsvertrag hin, während in der einkommensteuerrechtlichen Parallele der Rahmen der Lohnsteuer und der Einkommensteuer wegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Richtung auf die Einkommensteuer aus anderen Einkunftsarten verlassen wird. Der Blick auf diese Zusammenhänge muß für die Sozialversicherung bedeuten, daß die Sicherung Selbständiger eigenständige Regelungen braucht und mit der bloßen Expansion des Schutzes „wie für Arbeitnehmer“ nicht geleistet werden kann. In der Tat ist die Öffnung der Sozialversicherung von daher eine sehr viel grundsätzlichere auch rechtstechnische Veränderung als gemeinhin gesehen wird. Sieht man aber einmal den wesentlichen Zusammenhang zwischen der Arbeit-Zeit-Lohn-Automatik und der herkömmlichen Zurechnung und Bemessung sozialer Versicherung, so zeigt sich auch, daß der Kreis der Beschäftigungsverhältnisse im Sozialversicherungsrecht enger sein kann als der Kreis der Arbeitsverhältnisse; nämlich dann, wenn Arbeitsverhältnisse so kurzfristig oder unregelmäßig sind, daß auch sie die mittel- und langfristige Kompensation des Einkommensausfalls nach der schlichten Arbeit-Zeit-Lohn-Formel nicht zulassen. Die Erstreckung des arbeitsrechtlichen Schutzes kann andere Gründe und Wirkungen haben als die sozialversicherungsrechtliche Einordnung in die Kategorie der abhängig Beschäftigten statt in die Kategorie der Selbständigen. Interdisziplinäre Kooperation zwischen Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrecht heißt nicht nur Ermittlung des Gemeinsamen, sondern auch Differenzialdiagnose. Siehe zum Vorigen das unveröffentlichte Gutachten von Hans F. Zacher „Zur Sozialversicherungspflicht der freien Mitarbeiter der Rundfunkanstalten“ (1973). Wie unzulänglich demgegenüber die gegenwärtige Dogmatik des Beschäftigungsverhältnisses ist, zeigt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den freien Mitarbeitern der Rundfunkanstalten. Reinhold Konstanty, Zur Problematik der sozialen Sicherung der „freien Mitarbeiter“ von Rundfunk und Fernsehen, Soziale Sicherheit XXIII. Jahrgang (1974) S. 289 ff. In undifferenzierter Unter-

fen ganzer Rechtsbereiche konzentrieren. Der schwierige Zusammenhang zwischen Sozialrecht und Familienrecht etwa ist seit einiger Zeit in der Diskussion — vor allem im Hinblick auf den familiären Unterhalt, aber auch hinsichtlich der Alternative zwischen familienbetonten oder individualsbetonten, emanzipatorischen sozialrechtlichen Lösungen. In welchem Maße sich dagegen Sozialrecht und Erbrecht ergänzen, wird noch weniger gesehen. Dabei geht es nicht nur um die Alternative zwischen allgemeinem Erbrecht und Sonderrechtsnachfolge und zwischen Testierfreiheit oder gesetzlicher Erbfolge für die sozialrechtlichen Ansprüche, die einem Verstorbenen noch zugefallen waren. Den weiteren Rahmen steckt vielmehr der Wandel, den das Erbrecht insgesamt durchgemacht hat, seit die soziale Sicherung für den Todesfall eingeführt wurde. Vordem hinterließ der Verstorbene nur, was ihm gehörte. Dem entsprach die Testierfreiheit, aber auch die Ungleichheit der Erbvorgänge. Heute hinterläßt der Verstorbene fast grundsätzlich einen Rentenanspruch und zusätzliche Möglichkeiten sozialer Sicherung — alles freilich als Ansprüche auf Anteile aus dem Allgemeinen, über die nicht von Todes wegen verfügt werden kann, die aber auch nicht in das Netz der Nachlasshaftung und der Erbschaftsteuer geraten. Das Nebeneinander von Testat- und gesetzlicher Erbfolge — in der Geschichte des Erbrechts immer wieder ein Problem — ist so auf ganz neue Weise zur Regel geworden. Die Vorschriften über Hinterbliebenenrechte und über die Nachfolge in sozialrechtliche Ansprüche müssen einmal auch in diesem Zusammenhang gesehen werden. Und die verfassungsrechtliche Auseinandersetzung um den Eigentumscharakter sozialer Anwartschaften muß wohl um diesen Aspekt bereichert werden, zumal auch in Art. 14 GG Eigentum und Erbrecht nebeneinander gewährleistet sind.

Dazu noch einmal ein Blick auf das Familienrecht. Der Unterhalt von der verdienenden Generation an die alte ist weitgehend vom Familienrecht auf das Sozialrecht abgewandert — ist „sozialisiert“. Der Unterhalt der verdienenden Generation an die Kinder dagegen ist immerhin differenziert und graduell verlagert und sozialisiert. Ein ähnliches Nebeneinander also haben wir auch im Erbrecht — freilich in einer anderen Konstellation der Generationen.

Das Wissen um diese Veränderungen — und vor allem die Aufarbeitung durch exakte Sichtung und Systembildung — ist notwendig, um Privatrecht, Sozialrecht und gesellschaftliche Verhältnisse miteinander in Einklang zu bringen. Das sollte zumindest klar sein, seit das Ringen um

werfung unter das Muster des Arbeitsrechts und unter der überholten Prämisse, daß das Beschäftigungsverhältnis auch in der Sozialversicherung der Schlüssel zum sozialen Schutz ist, werden sie grundsätzlich unter die Beschäftigten gerechnet. Weil sie aber „so richtig“ beschäftigt auch wieder nicht sind, nimmt das Bundessozialgericht seine Zuflucht zum verbal nächsten Anknüpfungspunkt im Gesetz, zum Begriff der „unständigen Beschäftigten“ — der denn auch Konsequenzen impliziert, die unter allen denkbaren die unpassendsten sind. — Das Vorstehende sollte ursprünglich ebenfalls mündlich vorgetragen werden. Es wurde aus Zeitmangel weggelassen. Um den Duktus des Vorgetragenen nicht zu belasten, wird es hier in der Anmerkung wiedergegeben.

den Versorgungsausgleich die Reform des Ehescheidungsrechts blockiert. Das ist nicht bloß der Widerhaken einer technischen Randfrage. Das ist vielmehr ein Indiz tiefgreifender Umschichtung im Rechtsgefüge. Das bürgerliche Familien- und Erbrecht nach der Jahrhundertwende war Spiegel und maßgebliches Regulativ der gesellschaftlichen Verhältnisse. Die verschiedenen Zweige damaligen Sozialrechts schufen peripherische Ergänzungen. In der heutigen Gesellschaft, die sich ganz auf Umverteilung eingelassen hat und verläßt, können nur noch bürgerliches Recht und Sozialrecht zusammen die Aufgabe erfüllen, die gesellschaftlichen Verhältnisse im Recht zu reflektieren und — in der Gegenrichtung — die gesellschaftlichen Verhältnisse rechtlich zu formen.

Bleibt die interdisziplinäre Kooperation aus, so wird das Recht fehlerhaft. Im Ehe- und Familienrecht wurde das Ungenügen vielleicht zuerst außerhalb des Sozialrechts spürbar. In anderen Bereichen geht der Ausfall eher zu Lasten des Sozialrechts. Befragt man etwa das Privatrecht nach seinen Problem- und Lösungsvorräten für das Recht der Personen und Organisationen, der Rechtsgeschäfte und Handlungen, der Schuldverhältnisse und Sachherrschaftsrechte, so indiziert das Ordnungsbedarfe, die das Sozialrecht nur äußerst unvollkommen befriedigt. Die Auseinandersetzung um die selektierende Übernahme privatrechtlicher Normen ist ebenso fragmentarisch wie die Schöpfung eigenständiger Institutionen. Hier wirken eigentümliche historische Entwicklungen nach. Als Ganzheit erst spät entdeckt, hat sich das Recht der sozialen Sicherheit zunächst als Sozialversicherungsrecht in der Nachbarschaft von Arbeits-, Versicherungs- und Verwaltungsrecht vorwiegend isoliert entwickelt, hat es sich als Fürsorgerecht bürgerlich-rechtsstaatlichen Zwängen lange entzogen und hat es in noch spezielleren Bereichen bedeutsame Rechtskultur selten empfangen und gegeben. Nach dem zweiten Weltkrieg führten vor allem zwei Umstände zur Annäherung des Sozialrechts an das Verwaltungsrecht: seine wachsende Bedeutung für das materielle Staat-Bürger-Verhältnis, und das Bedürfnis, die Beziehungen zwischen öffentlich-rechtlichen Organisationen und einzelnen umfassend den Normen einer rechtsstaatlich geprägten verwaltungsrechtlichen Ordnung zu unterwerfen. Dieses Verwaltungsrecht aber war und ist einseitig. Es ist auf Handlungsformen, nicht auf Rechtsverhältnisse hin entwickelt worden; und auch hinsichtlich der Handlungsformen nicht auf die Formen des Bürgerhandelns, sondern des Verwaltungshandelns. So übernahm das Sozialrecht die ganze Überkultur des Verwaltungsaktes, hat aber Hilfen, die ihm ein Denken in Rechtsgeschäften und Rechtsverhältnissen hätte geben können, vernachlässigt. Die komplexen Zusammenhänge aber z. B. von Subjekten und Leistungen, in denen sich in Sozialrechtsverhältnissen Träger, Verpflichtete, Gesicherte und Berechtigte, Drittverpflichtete (wie Arbeitgeber), Drittberechtigte (wie Familienangehörige), „Erfüller“ (wie Ärzte oder Heimträger) usw. begegnen, können ohne die Hilfe der privatrechtlichen Beziehungs- und Ablaufmodelle von Schuldverhältnissen nicht befriedigend gedeutet werden.

Ähnliches ist für die Beziehungen zum Versicherungsrecht zu beobachten. Von den Anfängen der Sozialversicherung an durch Nähe gekenn-

zeichnet, lockern sie sich in den letzten Jahrzehnten. Tendenzen sozialen Ausgleichs und sozialer Entschädigung im Sozialversicherungsrecht haben die Analogien zur Privatversicherung schwieriger, ja unlohnend gemacht. Damit gehen aber nicht nur wichtige Hilfen wechselseitigen Argumentations- und Erfahrungsaustausches verloren. Damit sind vielmehr juristische und rechtspolitische Kontrollen für die Entwicklung des Sozialversicherungsrechts, ja des ganzen Rechts der sozialen Sicherheit in Gefahr oder schon preisgegeben. Mit Recht wird heute viel gefragt nach den Grenzen der Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung. Auskunft darüber, was Krankenversicherung, die nicht auch oder sogar in erster Linie Gesundheitsverwaltung und System sozialen Ausgleichs sein soll, leisten kann, ist unschwer in Recht und Praxis der Privatversicherung zu holen. Oder man denke an die Bemühungen, sozialversicherungsrechtliche Anwartschaften als Eigentum zu qualifizieren. Wie man Eigentum durch Versicherung erwerben kann, demonstriert die Privatversicherung. Das impliziert strenge Risikobegriffe, Deckungsgrundsätze usw. Jede Entfernung von diesen Modellen führt vom Anteil an einem kollektiven Haftungsstock zu einem Anteil am künftig aufzubringenden Allgemeinen und verändert den Charakter des Beitrags vom Erwerbsgrund für Eigenes in Richtung auf die Steuer.

Als das Muster innerrechtlicher interdisziplinärer Kooperation gilt gemeinhin der Austausch zwischen Sozialrecht und Verfassungsrecht. Das gilt vor allem für den starken Einfluß, den die rechtsstaatlichen Prinzipien des Grundgesetzes auf die Entwicklung des Sozialrechts genommen haben. Aber es ist Zeit, daß das Sozialrecht dem Verfassungsrecht seine spezifischen Probleme zeigt und Bedürfnis und Möglichkeit angemessener verfassungsrechtlicher Lösung anbietet. Bemühungen, Sachstrukturen der Umverteilung und der Bildung und Belastung von Solidargemeinschaften an das Verfassungsrecht, insbesondere an den Gleichheitssatz heranzutragen, sind denn auch unterwegs;³ und noch älter ist die Diskussion, ob soziale Anwartschaftsrechte den Schutz des Eigentumsgrundrechts genießen oder in eigenständiger Ausformung und vielleicht auch Bündelung von Rechtssicherheit, Gleichheitssatz und Sozialstaatsprinzip zu Verfassungsrechten besonderer Art werden könnten. Aber wo bleibt der Beitrag etwa zur Konfrontation der Freiheitsrechte der Verfassung mit den sozialrechtlichen Notwendigkeiten ihrer heute so oft geforderten sozialen Erfüllung? Und mehr noch: wo bleibt die kritische Frage nach dem Ort, den die spezifischen Rechtsgüter der sozialen Sicherheit — wie der Schutz gegen gewisse soziale Gefahren, die Befriedigung spezifischer Bedarfe usw. — in der Verfassung haben? Die immer wieder auftauchende Frage nach sozialen Verfassungsrechten zeigt das Bedürfnis nach überhöhter, über dem Gesetz rangierender Garantie sozialer Leistungen und Einrichtungen. Daß solche Garantien nicht unmittelbar subjektiv berechtigen können wie Freiheitsrechte, ist offensichtlich. Der Ausweg könnte nach dem Vorbild der

³ Josef Isensee, Umverteilung durch Sozialversicherungsbeiträge, 1973; Michael Kloepfer, Sozialversicherungsbeiträge und Gruppensolidarität, Vierteljahresschrift für Sozialrecht, Bd. II (1974) S. 156.

Europäischen Sozialcharta in der objektiven Gewährleistung formulierter sozialer Standards liegen, während das subjektive Recht nur jeweils auf den individuellen Anteil am realisierten Standard gehen könnte.

Hier steht das Sozialrecht vor der Aufgabe, dem Verfassungsrecht zu sagen, was aus dem Sozialrecht wirksam in Richtung auf höherrangiges Recht abgeschichtet werden kann, was flexibel bleiben kann und muß, was dem einzelnen kraft subjektiven Rechts mittelbar zuzuordnen ist und was ihm hingegen von der Allgemeinheit her zugeteilt werden muß. Jeder falsche Schritt des Sozialrechts in den Himmel des Verfassungsrechts gefährdet beides, vor allem die Verfassung. Jeder richtige Schritt dagegen dient der Glaubwürdigkeit und Effektivität der Verfassung, aber auch der notwendigen Differenzierung des Sozialrechts in Wesentliches und Unwesentliches, Konstantes und Variables. Jedenfalls aber wenn das Sozialrecht seine Eigenständigkeit nicht artikuliert, droht ihm und den Freiheitsrechten die verfassungsrechtliche Gleichsetzung individueller und gesellschaftlicher Freiheit mit staatsgewährter sozialer Sicherung und Förderung.

Aber auch sonst sind die Konfliktzonen zwischen Verfassungsrecht und Sozialrecht längst nicht ausgeleuchtet. Wie wenig wir etwa imstande sind, Pluralismus nicht nur durch Zurücknahme staatlicher Verbote, sondern auch in den Systemen der Umverteilung zu leisten, zeigt die Selbstverständlichkeit, mit der Abtreibung nach Maßgabe ihrer Straffreiheit zur sozial abgesicherten „Krankheit“ wird. Und wie unsicher ist das Gemeinwesen im Konflikt zwischen individueller Autonomie und sozialer Verantwortung, wo etwa der Umgang mit der eigenen Gesundheit die Allgemeinheit belastet.

Lassen Sie mich die Aufgabe des Sozialrechts gegenüber dem Verfassungsrecht noch einmal mit folgenden Worten umschreiben. Verfassungsrecht realisiert sich gegenüber einfachem Recht nicht ohne dessen Bild. Verfassungsrecht ist immer auch einfaches Recht, wie es sein soll. Und gilt gemeinhin schon, daß Rechtsfindung ein Denken in Alternativen und Konsequenzen ist, so ist Verfassungsrechtsfindung weitgehend ein Denken in Alternativen und Konsequenzen einfachen Rechts. Dieses Denken ist für das Sozialrecht primär aus diesem heraus zu leisten.

IV. Sozialrecht in der Kooperation juristischer und nichtjuristischer Disziplinen

Schon alle bisherigen Überlegungen und Beispiele drängten auf die Erkenntnis hin, daß Sozialrecht interdisziplinäre Aufgabe schließlich im Sinne der Zusammenarbeit der Rechtswissenschaft mit anderen Wissenschaften oder — allgemeiner — von Juristen und Fachleuten anderer Disziplinen ist. Fast alle Beispiele, die bisher gebracht wurden, könnten dahin ausgeweitet werden, daß zur Kooperation der verschiedenen rechtsbezogenen Rollen und der verschiedenen juristischen Fächer der nichtjuristische Sachverstand hinzutreten muß.

Diese Dimension des Interdisziplinären für die Entscheidung konkreter Fälle ist geläufig — vor allem für die Begegnung von medizinischem und juristischem Sachverstand. Das ist viel diskutiert und braucht hier nicht erneut aufgegriffen zu werden. Dagegen ist es wichtig, daneben die Möglichkeiten und Notwendigkeiten nicht fallbezogener Kooperation in einer Ebene größerer Allgemeinheit zu sehen. Gewisse Probleme können interdisziplinär nur systembezogen (nicht unmittelbar fallbezogen) erörtert werden. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse etwa leisten nur selten etwas für die Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall. Aber sie können eine große und notwendige Hilfe sein, um das Gesetz allgemein besser zu verstehen und zu bewerten. Positives Recht ist nie aus sich voll verständlich, sondern nur als Antwort auf soziale Situationen, Werte, Zwecke, Interessen und Konflikte. Die Formel, daß Gesetze nicht nach ihrem Wortlaut, sondern nach ihrem „Sinn und Zweck“ zu interpretieren sind, ist gängig. Nur wird sie leicht zum Vorwand der Subjektivität des Gesetzesanwenders. „Sinn und Zweck“ eines Gesetzes können nur gefunden werden: in Wahrnehmung erstens der objektiven sozialen Situation und ihrer Herausforderung an das Recht, zweitens des objektiven Gefüges und Wirksystems der Rechtsnormen, drittens des subjektiven historischen Willens, der eine bestimmte Regelung trägt, und viertens des Standpunkts und Blickfeldes des Entscheidenden. Jedenfalls die Aufarbeitung der sozialen Situation und ihrer Herausforderung an das Recht überschreitet die fachwissenschaftliche Kompetenz des Juristen. Und auch der Relativität seines Standortes und Blickfeldes wird er sich in der Konfrontation mit sachlich kompetenteren Wissenschaften eher bewußt. Hier gilt es vor allem, sich der Hilfe der Sozialwissenschaften zu bedienen. [Nicht die schlichte Übernahme sozialwissenschaftlicher Doktrinen freilich ist Weg und Ziel, sondern die Zuhilfenahme ihrer Erfahrungen, Methoden und Tatbestandsaufnahmen, um die Sozialsachverhalte zu erschließen und zu verstehen.]

Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, muß dazu freilich zweierlei angemerkt werden. Das erste ist, daß die verschiedenen Sozialwissenschaften (wie Ökonomie, Statistik, Soziologie usw.) recht unterschiedliche Dienste leisten können. Das zweite ist, daß zahlreiche Human- und Naturwissenschaften wie Psychologie, Medizin, endlich aber auch Hilfswissenschaften wie Mathematik, Informatik usw. analoge Bedeutung haben. Die soziale Situation, deren Herausforderung an das Recht und deren Bewältigung durch das Recht zu erfragen ist, ist letztlich die menschliche Situation. Und jede Wissenschaft, die hilft, soziale Werte, Bedürfnisse und Ansprüche des Menschen, soziale Möglichkeiten der Gemeinschaften und soziale Forderungen und Praktiken der Gemeinwesen gegenüber dem einzelnen wahrzunehmen und zu verstehen, ist so auch eine potentielle Hilfe für das Sozialrecht.

Nun liegt einem dazu natürlich viel Polemik auf der Zunge, wie schlecht viele Sozial-, Human- und Naturwissenschaften diesen Dienst leisten, wie schlecht sie vor allem auf den Dienst am Recht und insbesondere am Sozialrecht vorbereitet und eingestellt sind. Da gäbe es z. B. die Klage,

daß selbst eine so rechtsbezogene Sozialwissenschaft wie die Rechtssoziologie sich primär in einer oft recht „inzüchtigen“ Institutionen- und Verfahrenskritik ergeht, während sie zur sachlichen Aufklärung der Voraussetzungen und Wirkungen materiellen Rechts weit weniger erbringt. Vom System der sozialen Hilfen und Sicherungen hängt heute die Lage des Menschen in dieser Gesellschaft in ungleich höherem Maße ab als etwa von den Verfahrensweisen der Justiz oder vom Strafrecht und seinem Vollzug. Gleichwohl konzentriert sich der Betrieb der Rechtssoziologie auf Justizkritik, Strafrecht und Strafvollzug, während sie sich dem Recht der sozialen Sicherheit kaum genähert hat. Ihr Instrumentarium ist auf Empirie und Verstehen persönlichen Verhaltens eingerichtet, kaum dagegen auf das Wirken materieller Ordnungen.

Aber hier habe ich über den Beitrag der Rechtswissenschaft und nicht über den der anderen Wissenschaften zu sprechen. Oder, um mit der Schrift zu reden: hier haben wir den Balken im eigenen Auge zu sehen⁴ und über uns selbst zu weinen⁵. Hier ist zurückzukommen auf zwei Mängel, die im Zusammenspiel der sozialrechtlichen Rollen beobachtet wurden: die prinzipielle und sozialpolitische Zurückhaltung des Rechtsanwenders im Austausch mit dem Gesetzgeber; und das Defizit an systematischer Dogmatik des Sozialrechts. Sozialrecht wird zu sehr Gesetzesauslegend und fallbezogen und zu wenig vorpositiv und systematisch betrieben. Sozialrechtsdogmatik — aber auch Sozialrechtskritik — erreicht so zu oft nicht die Ebene der Verallgemeinerung und Abstraktion, in welcher der Austausch mit den sachlich involvierten Sozial-, Human- und Naturwissenschaften stattfinden kann. Wer die Regelungskomplexe des geltenden Gesetzesrechts nicht in weitere Zweck- und Funktionszusammenhänge einbettet und in ihnen versteht, kann sich mit Sozial-, Human- und Naturwissenschaften eben nur treffen, wo diese in annähernd gleicher Begrenzung denken. Die Kooperation zwischen Sozialrecht und Sozialmedizin ist gerade deshalb ebenso vertraut wie begrenzt, weil sich hier Einzelfallentscheidungen treffen können oder gemeinsam erarbeiten lassen. Ein juristisches Denken in Alternativen, das nur altes allenfalls mit neuem Recht vergleicht, genügt nicht, um soziale Situationen und rechtliche Regelung zu einer fruchtbaren Begegnung zu bringen, die Verstehen erzeugt und Wertung ermöglicht. Nur wer in Kategorien des Rechts, wie es ist, wie es sein könnte oder wie es sein sollte, denkt, ist offen dafür, die Möglichkeiten des Zusammenspiels zwischen der sozialen Situation und ihrer Herausforderung an das Recht und der Antwort, welche die Institutionen und Texte des Rechts geben können und geben wollen, zu ermessen und auszuschöpfen. Und eben dieses Denken ist im sozialrechtlichen Raum nicht typisch.

Der Weg von der Entscheidungspraxis des Richters bis zur allein in der Ebene des Grundsätzlichen und des Systems relevanten sozialwissenschaftlichen Erkenntnis ist freilich zu weit, um alltäglich zurückgelegt zu werden. Hier muß eine in der Ebene des Grundsätzlichen wirkende, auf

⁴ Matthäus 7, 3—5.

⁵ Lukas 23, 28.

vorpositive Systembildung zielende Dogmatik vermitteln: die Fragen an die Sozialwissenschaft stellen, ihre Antworten einbringen und ein so verbessertes Verständnis der Normen für die Entscheidung des Einzelfalls bereitstellen. In die gleiche Richtung geht die Forderung nach einer Sozialrechts-Jurisprudenz, die sich ebenso dem werdenden Sozialrecht wie dem bestehenden zuwendet, die sich nicht nur dem Gesetzesvollzug und der richterlichen Entscheidung, sondern auch der Gesetzgebung zuordnet. Sie ist nicht nur gezwungen, in der Ebene der Prinzipien und Systeme zu denken; sie wird auch vermehrt zur sozialen und also sozialwissenschaftlichen Erfassung der Zusammenhänge genötigt und befähigt.

Schon im Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht wurde auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, sozialrechtliche Güter auszuformen. Rechtsgüter als Denkschemata sind gemeinhin die Stätten der Begegnung von gesellschaftlichem, politischem und juristischem Denken. Ist es da nicht symptomatisch, daß eine Güterlehre des Sozialrechts so ganz zu fehlen scheint? Lassen Sie mich das an einer unserer allgemeinsten Kategorien demonstrieren: Was etwa ist „soziale Sicherheit“? Für die meisten ist das eine Summe positiven Rechts: Sozialversicherung mit oder ohne Sozialhilfe, soziale Entschädigung usw. Aber das ist der rein deskriptive Vordergrund. Soziale Sicherheit muß doch zunächst eine Sache sein, eine erstrebte Befindlichkeit des Menschen in diesem Gemeinwesen. Das muß sich im Kern sagen und nicht nur addieren lassen. Soziale Sicherung ist zunächst einmal etwas Prozessuales und Psychisches. Sicherheit muß empfunden und auch technisch realisiert werden — wie wir seit der mittlerweile klassischen Arbeit Franz-Xaver Kaufmanns über „Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem“ (1970) wissen. „Soziale Sicherheit“ ist so auch ein Maßstab der Kritik an der herrschenden Differenzierung und Komplizierung der sozialen Sicherung. Da wäre weiter zu fragen: „sicher“ — wer, wovor, wodurch und durch wen? Weiter wäre zu fragen: warum „sozial“ sicher? Offenbar ist sehr viel Spezifischeres gemeint, als die beiden Wörter „sozial“ und „Sicherheit“ zunächst anzugeben scheinen. Kann man sich da helfen mit dem Begriff des „sozialen Risikos“ als der Lasterwartung, die von der Gemeinschaft abgefangen werden kann und soll mit den „sozialen Leistungen“, die das bewirken sollen? Lassen sich von da her individuelle Zustände oder Bedürfnisse ermitteln, in denen der einzelne gesichert werden soll? Auch ein Katalog sozial bedrohter und geschützter Güter fehlt uns. Nehmen wir da als Beispiel die Sicherung des Einkommens. Was ist da geschützt: Beschäftigung (Einkommen aus Beschäftigung und Beschäftigung als Lebensgrundlage und -erfüllung) oder Kompensation (Einkommensersatz, in Sonderheit auch statt Beschäftigung); der erreichte individuelle Lebensstandard oder die Gewährleistung des (konventionellen) Existenzminimums? Verfolgt man diese Ebenen einer Einkommensgarantie, so stellt man fest, daß es immer nur um die Relation zwischen der individuellen Situation und der Situation der Allgemeinheit geht; denn das Gemeinwesen kann gerade in bezug auf die allgemeinen Lebensverhältnisse nichts garantieren. Darum etwa sind soziale Veränderungen von gewisser Breite — wie strukturelle

Veränderungen der Wirtschaft oder der Arbeitswelt — mit Institutionen zur Sicherung des individuellen Lebensstandards wie der Rentenversicherung, aber auch der Arbeitslosenversicherung so schwer zu fassen. Wir stoßen also auf einen sehr eigentümlichen Charakter eines solchen Sozialrechtsgutes: daß es im Individuellen wurzelt und durch unterschiedliche Entwicklungen von Individuellem und Allgemeinem definiert wird.

Schon solche erste Versuche, dem Begriff der „sozialen Sicherung“ eine unmittelbare Sachaussage zu entnehmen, zeigen, wie auf solche Weise das Gespräch zwischen Sozialrechtswissenschaft und Sozialwissenschaft auf neue Weise in Gang kommen kann. Die wissenschaftlich-sozialpolitische Ziel-, Werte- und Mitteldiskussion liefert überhaupt erst die notwendigen Bauteile solchen Denkens. Assoziationen zum sozialpsychischen Bereich der „sozialen Sicherheit“ liegen ebenso nahe wie die Ausnutzung der sehr erhellenden Risikoforschung der Versicherungswissenschaft. Noch deutlicher würde das, wenn man — wie am Beispiel der Einkommenssicherung angedeutet — die sozialen Risiken ausmünzen würde, gegen die „soziale Sicherheit“ geboten werden soll. „Soziale Sicherheit“ von Beschäftigung oder individuell erreichtem Lebensstandard erfordert ebenso wirtschaftswissenschaftlichen Sachverstand wie den Beitrag etwa der Arbeitswissenschaft und der Berufssoziologie.

[Analoges könnte nun mit anderen Ansätzen versucht werden: etwa der sozialen Negation von Behinderung und den sozialpolitischen Zielen ihrer Überwindung oder Kompensation; oder der Kategorie der Entfaltungshilfe.] Was hier für die Kommunikation von Rechts- und Sachwissenschaft in einem denkbaren System der Grundkategorien des Sozialrechts angedeutet wurde, gilt erst recht für die Teilbereiche: für die technischen Implikationen der sozialen Sicherung gegen Unfälle; von der Begegnung von Sozialrecht, Pädagogik und Bildung in aller Sorge für Kinder und Jugendliche; von der Angewiesenheit des Rechts der persönlichen Betreuung auf die Sachgesetzhelikeiten der Sozialarbeit; und von der Nachbarschaft von Recht, Organisationssoziologie und Verwaltungslehre in der organisatorischen und prozessualen Realisation des Sozialrechts.

Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Juristen im interdisziplinären Gespräch auch spezifische Werte zu artikulieren und zu wahren haben — Werte, die vor allem im Recht oder nur im Recht und in der Rechts-erfahrung virulent sind. Man könnte auch von einer rechtspolitischen Verantwortung der rechtlichen Faktoren des interdisziplinären Austausches sprechen. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz etwa müssen von ihnen gleichsam um ihrer selbst willen geltend gemacht werden. Der Jurist kennt die Techniken, wie soziale Forderungen im Gemeinwesen und durch das Gemeinwesen realisiert werden. Aber er kennt auch das Menschenbild der Verfassung. Emanzipation etwa ist eine richtige Forderung. Das Gemeinwesen wird meist aber lächerlich oder gefährlich, wenn es den in der Verfassung gezeigten Weg gestufter und differenzierter Freiheiten und Gleichheiten verläßt, um Emanzipation — in Richtung dann auf ein usurpiertes Menschenbild — zu erzwingen. Je mehr menschliche Existenz durch soziale Leistungen und Umverteilung determiniert wird, desto mehr

bedroht sie die Gleichheit in der Freiheit und die Freiheit in der Gleichheit, die wir Pluralität nennen. Und öffentliche Sorge für die persönliche Existenz kann zur Gefahr für die Privatheit werden. Das alles ist vom Recht her einzubringen. Und diese Aufgabe besteht nicht nur gegenüber der Politik und der gesellschaftlichen Mode. Sie besteht nicht selten gerade auch gegenüber den Einseitigkeiten sachlich kompetenter Wissenschaften. Diesen Konflikt in rationaler Auseinandersetzung mit Mut zu überstehen, kann zu einer ebenso strapaziösen wie wichtigen Leistung interdisziplinärer Diskussion werden. Es geht dabei um die Spannung zwischen Technokratie und rechtsstaatlich-demokratisch getragendem Gemeinwillen.

Wie so oft ist freilich auch hier Kompetenz in erster Linie Dienst und Last. Der Sozialrechtler hat die vom Recht her möglichen und gebotenen Lösungen aufzuzeigen. Ein Beispiel bildet die soziale Gewährleistung von ärztlicher Versorgung und Pflege. Die Medizin bietet ein Maximum an Versorgung an und der einzelne erwartet dieses Maximum. Die Gesellschaft kann diese Summe von Maxima nicht leisten. Ist es nun Sache der Medizin, ihr Angebot einzuschränken? Eher ist es wohl Sache der Gesellschaft, das sozialökonomisch mögliche (polemisch: die Kürzung) zu verteilen — oder anders gewendet: dem einzelnen das aus dem Allgemeinen zuzuteilen, was er von dort braucht oder erwartet und sich selbst nicht verschaffen kann oder möchte. Das ist, meine ich, der Kern der weltweiten Klage über den unaufhebbaren Widerspruch zwischen den medizinischen Kosten der sozialen Sicherung und Hilfe und der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft. Wege aus dieser Ausweglosigkeit zu finden, werden den Juristen wohl aber selbst die Politiker nicht abnehmen.

V. *Schlußbemerkungen*

Diesem Integrieren von Rechtswerten in neue sozialpolitische Gestaltungen wird künftig neue und eigentümliche Bedeutung zukommen. Helmar Bley meint in seinem Aufsatz über „Die Relevanz verfassungsrechtlicher Grundentscheidungen im materiellen Sozialrecht“: „Das Zentrum der sozialrechtlich relevanten Konkretisierung von Verfassungsnormen“ würde künftig voraussichtlich „im Bereich egalisierender Partizipation liegen ... Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation könnte auch die Frage der Perpetuierung bereits gewährter Teilhabe, also des Bestandsschutzes sozialrechtlicher Positionen im weitesten Sinne, in den Mittelpunkt des Interesses rücken; sie stünde im Zusammenhang mit der Aufgabe des Gesetzgebers, die für die Redistribution verfügbaren geringeren Beiträge gerecht zu verteilen“⁶.

Sehen wir das noch in einem etwas allgemeineren Rahmen. Weltweit ist das sozialpolitische Interesse an der Armut neu aufgeflammt, von der

⁶ Helmar Bley, Die Relevanz verfassungsrechtlicher Grundentscheidungen im materiellen Sozialrecht, Die Sozialgerichtsbarkeit 21. Jahrg. (1974) S. 321 ff. (333).

man in den entwickelten Ländern so lange nicht mehr reden mochte. Beinahe zeigt sich hier und da auch schon eine Einschätzung, die den Sozialversicherten als den Besitzbürger von heute dem Armen in seiner Gesellschaft gegenüberstellt. Der Brite Robert Pinker schließt seinen Aufsatz über „Soziale Politik und soziale Gerechtigkeit“ unter anderem mit folgenden Sätzen:⁷ „In der Zukunft wird das Bestehenbleiben der Ungerechtigkeit in unserer Art von Gesellschaft wahrscheinlich von der Gleichgültigkeit einer relativ prosperierenden Mehrheit gegenüber den Nöten einer Minorität armer Leute seinen Ausgang nehmen...“. „Beveridge beschrieb die fünf Giganten: Armut, Krankheit, Unwissenheit, Schmutz und Untätigkeit...“ In der Zukunft könnte „innerhalb des Zusammenhangs der sozialen Sicherheit“ der „neue Gigant des Privilegs“ entstehen. „Es wird ein Gigant sein, der gut geschützt ist durch die Brustplatte der Rechtfertigung, die nur die ganze Bewaffnung der Versicherung schaffen kann; in der Verteidigung seiner Teilinteressen wird er seine fünf Stiefbrüder schützen vor der Zeit, die ihren Untergang bringen sollte.“ Dieser neue Aufbruch des Sozialrechts ist gerade im Zeichen interdisziplinärer Kooperation alarmierend. Ein Sozialrecht, das diese neuen Bedürfnisse von den „etablierten“ Systemen sozialer Sicherung offenbar nicht ganz aufzuarbeitenden Bedürfnissen und Strömungen nicht wahrnimmt, wird entweder zuviel Nöte und Probleme unbefriedigt und unbefriedet lassen, oder ihr Sog wird auch scheinbar sichere Mauern eindrücken. Von dem Blickpunkt Robert Pinkers aus bekommt die bei uns gerade jetzt verstärkte politische Bemühung um den Eigentumsschutz der Sozialversicherung einen fast gestrigen Zug. Sozialrecht steht vor der Aufgabe, sowohl die „wohlerworbenen Rechte“ zu wahren als auch die sonst notwendigen Sicherungen und Hilfen zu ermöglichen, ja anzuordnen und durch sie die Interessen derer zu Rechten zu machen, die gerade dadurch des Sozialrechts bedürfen, weil sie „Wohlerworbenes“ nicht haben.

Einmal mehr sehen wir, wie einige Schritte weiter in der Architektur unseres Sozialrechts die Gewölbe neu gefügt und der Raum neu gegliedert erscheinen. Und einmal mehr sehen wir, daß die Entwicklung des Sozialrechts falsch wird oder doch werden kann, wenn sie nicht gleichermaßen getrieben und kontrolliert wird von der Vielfalt juristischer, aber auch aller sonstigen sozialwissenschaftlichen und humanwissenschaftlichen Erfassung und Bewertung.

⁷ Robert Pinker, Soziale Politik und soziale Gerechtigkeit, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 6. Jahrg. (1975) S. 1 ff. (19 f.).